

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00016 vom 21. März 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2006.00016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2006.00016)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00016 du 21 mars 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00016 del 21 marzo 2007

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Ist die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG, Anspruch auf eine Invalidenrente. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; vgl. BGE 130 V 121).

Nach Art. 18 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung des Invaliditätsgrades in Sonderfällen. Er kann dabei auch von Art. 16 ATSG abweichen.

1.2. Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 104 V 136 Erw. 2a und b, vgl. auch BGE 114 V 313 Erw. 3a).

1.3. Gemäss Art. 15 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Abs. 1). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Abs. 2).

1.4. Gemäss Art. 22 Abs. 2 UVV gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) massgebende Lohn als versicherter Verdienst. Laut Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des

Arbeitsentgeltes darstellen.

Art. 7 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) besagt, dass zu dem für die Berechnung des massgebenden Lohns Beiträge gehören, soweit sie nicht Unkostenentschädigungen und damit Spesenersatz darstellten. Art. 9 Abs. 1 AHVV bestimmt sodann, dass bei Arbeitnehmern, welche bei der Ausführung ihrer Arbeiten entstehenden Unkosten ganz oder teilweise selbst tragen, die Unkosten in Abzug gebracht werden können, sofern nachgewiesen wird, dass sie mindestens 10 % des ausbezahlten Lohnes betragen. Nicht unter diese Bestimmung fallen jene Unkosten, die der Arbeitgeber getrennt vom Lohn vergütet; diese können in jedem Fall abgezogen werden (Art. 9 Abs. 3 AHVV; vgl. AHI-Praxis 5/1996 S. 248 Erw. 3a).

2.

2.1 Streitig und zu präzisieren ist einzig die Höhe des versicherten Verdienstes. Unstreitig sind die vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers für seine angestammte Tätigkeiten als Gerüstmonteur und das Fehlen einer behinderungsangepassten Arbeitsfähigkeit, der Anspruch auf eine ganze Rente, der Rentenbeginn und die prozentuale Höhe der Integritätsentschädigung.

2.2 Die Beschwerdegegnerin stützte sich auf die Angaben der Arbeitgeberin (Urk. 10/57) und ging von einem versicherten Verdienst von Fr. 80'477.-- aus (Urk. 10/123; Urk. 10/121). Dabei bezog sie neben dem Grundlohn die Überzeitsentschädigungen, die Kinderzulagen, eine einmalige Prämienzulage und den anteiligen 13. Monatslohn mit ein.

2.3 Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, bei der Berechnung des versicherten Verdienstes seien zudem noch Fr. 100.-- pro Monat, also Fr. 1'200.-- (Fr. 100.-- x 12) hinzuzurechnen (Urk. 1 S. 3 Ziff. 2). Die Beschwerdegegnerin habe zwar neben dem Monatsgrundlohn bei der Berechnung des versicherten Verdienstes die Kinderzulagen, den Anteil des 13. Monatslohns, eine Prämienzulage (im Juni 2001) und Überzeitsentschädigungen berücksichtigt, nicht aber die monatlichen Fixspesen von Fr. 100.--. Diese seien in den dem Unfall vorangehenden 365 Tagen ununterbrochen ausgerichtet worden (Urk. 1 S. 3 Ziff. 3). Zu Beginn der Anstellung habe er diese Fixspesen noch nicht erhalten, sondern erst nach einiger Zeit, als Anerkennung für seine gute Arbeit und für die Tatsache, dass er als Chauffeur nie einen Schaden angerichtet habe. Diese Fixspesen stellten daher mit Sicherheit einen - wenn auch versteckten - Lohnanteil dar, auf welchen an sich Prämien zu erheben und der bei der Berechnung der Renten zu berücksichtigen seien (Urk. 1 S. 3 Ziff. 4). Dies lasse sich ausserdem damit erklären, dass längst nicht alle Mitarbeiter der Roth Gerüst AG, welche an denselben Einsatzorten die gleiche Arbeit ausführten, diese Fixspesen erhielten (Urk. 1 S. 4 Ziff. 5 und S. 5 Ziff. 7). Demzufolge ständen diese Fixspesen nicht im Zusammenhang mit tatsächlich angefallenen Auslagen, sondern stellten einen versteckten Lohnanteil dar (Urk. 1 S. 5 Ziff. 7). Zusammenfassend sei somit mindestens von einem versicherten Verdienst von Fr. 81'677.-- auszugehen (Urk. 1 S. 5 Ziff. 8).

### E. 3

Zu präzisieren ist einzig die Berechnung des versicherten Verdienstes. Diesbezüglich hat die Beschwerdegegnerin bei dessen Berechnung den

Monatsgrundlohn, die Kinderzulagen, den Anteil des 13. Monatslohns, eine Prämienzulage im Juni 2001 und Überzeitentschädigungen berücksichtigt (vgl. Urk. 10/57 S. 1).

Vor Einreichung ihrer Vernehmlassung vom 4. Mai 2006 (Urk. 9) nahm die Beschwerdegegnerin erneut Rücksprache mit der Personalabteilung der Arbeitgeberin (vgl. Urk. 10/135-136). In Beantwortung diverser Fragen wurde dabei ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer vom März 1999 bis im April 2002 die Fixspesen von Fr. 100.-- pro Monat als fixe Spesen für diverse kleine Aufwendungen im Arbeitsalltag wie Parkplatzgebühren, Telefon- und Natelkosten etc. ausgerichtet worden seien. Vereinzelt seien solche fixen Spesen auch anderen Mitarbeitern aus demselben Grund ausbezahlt worden (Urk. 10/136 und Urk. 9 S. 3 Ziff. 5). Diese Auskünfte der Arbeitgeberin erscheinen glaubwürdig und nachvollziehbar.

Demgegenüber vermögen die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen, wonach ihm die Fr. 100.-- monatlich als verdeckter Lohnbestandteil ausgerichtet worden seien, als Anerkennung für seine gute Arbeit und für die Tatsache, dass er als Chauffeur nie einen Schaden angerichtet habe (vgl. Urk. 1 S. 3 Ziff. 4). Dagegen spricht zum einen, dass gemäss Lohnkonto jeweils per 1. April eine Lohnerhöhung erfolgte; diese betrug per April 2001 Fr. 160.--, per April 2002 Fr. 70.-- (vgl. Urk. 10/57). Zum anderen sprechen die ausdrückliche Ausweisung und Verbuchung der Fr. 100.-- als Fixspesen im Lohnkonto (vgl. Urk. 10/57) wie auch die eindeutigen Aussagen der Arbeitgeberin (vgl. Urk. 10/136; vgl. Urk. 9 S. 3 Ziff. 5) dagegen. Die explizit ausgewiesenen, ausgerichteten Fixspesen in der Höhe von monatlich Fr. 100.-- sind somit als reiner Unkostenersatz zu qualifizieren.

Da aufgrund der gesetzlichen Regelung Unkostenersatz nicht als Lohnbestandteil gilt (vgl. vorstehend Erw. 1.4), können die ausgerichteten Fixspesen für Parkplatzgebühren, Telefon- und Natelkosten in der Höhe von Fr. 100.-- pro Monat - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht zum versicherten Verdienst hinzugerechnet werden.

Vorliegend beträgt somit der versicherte Verdienst - wie von der Beschwerdegegnerin veranschlagt - Fr. 80'477.--.

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weswegen sie abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Rechtsanwalt Tomas Kempf
  - Rechtsanwalt Rudolf Keiser
  - Bundesamt für Gesundheit

